

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.10.2000, vhs am markt,
Mannheim-Neckarau. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
24.03.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Lokale Agenda 21 MA-Neckarau e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit vom 27.5.1994 (Charta von Aalborg, Dänemark) mit Schwerpunkt im Mannheimer Stadtbezirk Neckarau (Stadtteile Neckarau, Almenhof, Niederfeld, Casterfeld-Nord) Anlage: o.g. Charta in schriftlicher Fassung als Teil der Satzung.

Dies geschieht insbesondere durch die öffentliche Vertretung von nachhaltigen, zukunftsbeständigen Zielen und deren Umsetzung i. Sinne der Agenda 21 von Rio der Janeiro 1992 in einer Lokalen Agenda 21.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, aktiv mit 16 Jahren und mit passiven Wahlrecht ab 18 Jahren, sowie jede juristische Person werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- b) durch Ausschluss.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

- c) durch Streichung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahl und von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser die Mahnung angedroht wurde.

d) Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- e) durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden

- b) der stellvertretenden/Vorsitzenden/dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) sofern durch die jeweilige Generalversammlung mit Vorstandswahlen beschlossen: bis zu 7 Beisitzer(innen) (Kann-Möglichkeit)
 - f) sofern durch die jeweilige Generalversammlung mit Vorstandswahlen beschlossen: 1 Medienbeauftragten (Kann-Möglichkeit)
 - g) dem Vorstand gehört an als beratendes Mitglied eine von der Stadtverwaltung Mannheim beauftragte Person für LA 21-Angelegenheiten qua Amt.
- (2) Der Vorstand wird jeweils durch zwei der ersten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Für Wahl der Beisitzer gilt die namentliche Listenmehrheit.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Mitglied des Vorstandes kann nur ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Vereinsmitglied aus, endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich wird vom Vorstand mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes von Vorstand und Revisoren
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss
 - g) Beschluss über den Beitritt zu übergeordneten LA 21-Gruppierungen oder zu Interessenvereinigungen, die die Tätigkeit des Vereins im Sinne von § 2 der Satzung unterstützen bzw. Austritt aus denselben, wenn deren Unterstützung nicht mehr gegeben ist
 - h) Über den Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen durch den/die gewählte Schriftführer(in) oder bei dessen/deren Abwesenheit durch ein stimmberechtigtes Mitglied, welches die Versammlung beauftragt hat. Dieses Protokoll wird von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) unterschrieben. Das Protokoll ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen bzw. zu verteilen und zu genehmigen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Wahlen zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden Schatzmeister und Schriftführer erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wahl der Beisitzer kann in offener Abstimmung erfolgen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; eine Auflösung des Vereins erfordert neun Zehntel der

abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Ein Mitglied kann nur dann seine Rechte wahrnehmen, wenn es mindestens 14 Tage vorher schriftlich beigetreten ist und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

§ 12 Auflösung

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Lokalen Agenda 21 in Mannheim zu verwenden hat.